



ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG

DER VORSTAND

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Vorab an: e-recht@bmf.gv.at
POSTPers6@bmwa.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinom.gv.at

Unser Zeichen (01) 71114-
RA/HL/df

Datum
9. September 2004

Bundesgesetz, mit dem das Pensionkassengesetz und das
Betriebspensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den oben genannten Entwurf erhalten und weisen darauf hin, dass die ÖIAG mit rd. 390 Pensionsansprüchen und die IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen AG, eine 100%-Beteiligungsgesellschaft der ÖIAG mit aktuell 115 Pensionsansprüchen von dieser Novelle betroffen sind. In beiden Gesellschaften handelt es sich um leistungsorientierte, auf Einzelvertrag beruhende Pensionszusagen mit Nachschussverpflichtung des jeweiligen Unternehmens.

Wir begrüßen das im § 2 Abs. 1 vorgesehene Wahlrecht, Pensionskassenverträge mit oder ohne Mindestertragsgarantie abschließen zu können. Da es sich aber bei unseren Anspruchsberechtigten um durch Einzelvertragsansprüche eingeräumte Fälle handelt, wäre bei der vorgeschlagenen Fassung der Novelle die Zustimmung jedes einzelnen Pensionisten, der durch Nichtbildung der Mindestertragsrücklage in seinem



ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG

DER VORSTAND

- 2 -

Anspruch überhaupt nicht berührt wird, notwendig. In der Praxis halten wir das Einholen dieser Zustimmung vor allem in Hinblick auf das Durchschnittsalter unserer Pensionisten für absolut unpraktikabel und schlagen folgende Klarstellung zu § 2 Abs. 1 vor: „Die Zustimmung von Leistungsberechtigten zum Ausschluss des Mindestertrages ist bei leistungsorientierten Pensionsansprüchen mit Nachschussverpflichtung des Unternehmens nicht erforderlich.“

Im Hinblick auf die finanziellen Implikationen des geltenden Pensionskassengesetzes wäre eine rasche Beschlussfassung im Nationalrat wünschenswert, insbesondere um die KöSt-Belastung für die betroffenen Unternehmen zu minimieren.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die derzeit geltende Regelung des Pensionskassengesetzes, die betriebliche Pensionskassen von der Dotierungspflicht einer Mindestertragsrücklage für leistungsorientierte Pensionszusagen ausnimmt, unsachlich und gleichheitswidrig im Sinne des BVG ist. Diese Auffassung wurde auch durch ein Gutachten der Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte untermauert. Wir begrüßen daher die Beseitigung der auch verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung und ersuchen, unsere Argumente zur Klarstellung zu § 2 Abs. 1 in der weiteren Behandlung des Entwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING
AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Peter Michaelis

DI Rainer Wieltsch